

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 22/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Ferenc C [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],
2. N [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Dr. Georg B [REDACTED],
R [REDACTED] platz [REDACTED] / [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Karin N [REDACTED], S [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

WIV

LG München v. 7. 3. 1988 - 17 O 7889/86 -
OLG München v. 21. 10. 1988 - 10 U 3003/88 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke, Dr. Lepa
und Dr. Birkmann

am 7. November 1989

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU
1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 21. Oktober 1988 wird nicht ange-
nommen.

Das Berufungsurteil hält den Revisionsan-
griffen im Ergebnis auch insoweit stand, als
ein Mitverschulden der Klägerin wegen Ver-
stoßes gegen § 25 Abs. 3 StVO verneint wird.

Zwar ist die Ansicht des Berufungsgerichts
nicht zutreffend, aus der Begründung der StVO
zu § 25 Abs. 3 (abgedruckt bei
Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht,
30. Aufl., Rz. 4 zu § 25 StVO) ergebe sich,
daß das Gebot, die Fahrbahn an Lichtzeichen-
anlagen innerhalb der Markierungen zu über-
schreiten, nur gelte, wenn die Verkehrslage
dies erfordere. Die Einschränkung bezieht
sich eindeutig nicht auf die Notwendigkeit
der Überschreitung der Fahrbahn innerhalb der
Markierungen.

Dennoch gereichte es der Klägerin nicht zum
Vorwurf, 3 m neben der Markierung auf der dem
Verkehr abgewandten Seite die Straße über-
quert zu haben. Mit diesem Verhalten hat sie
nicht dem Schutzzweck des § 25 Abs. 3 StVO
zuwider gehandelt, der dahin geht, Fußgängern
in ihrem Sicherheitsinteresse die Möglichkeit

- 3 -

zu eröffnen, Straßen geschützt durch Fußgängerfurte vor herannahendem Verkehr gefahrlos zu überqueren. Dieser Schutzzweck wird bei einem abweichenden Überqueren jenseits der Markierung auf der dem herannahenden Verkehr abgewandten Seite nicht unterlaufen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 40.000 DM.

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Dr. Birkmann



Beglaubigt

Res. 1.3.11



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)